

Feldkirch, am 05. März 2022

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 05. März 2022

Aufgrund der **Covid-19-Basismaßnahmenverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem **05. März 2022** für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

In allen Unterrichtsformen ist auf die Umsetzung grundlegender Hygienemaßnahmen zu achten. Dazu zählen:

- Häufiges Stoßlüften
- Handdesinfektion und ggf. Desinfektion von Instrumenten oder Flächen
- **Ausdrücklich empfohlen wird während des Unterrichts weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m.**

Außerhalb des Unterrichtsraumes besteht im Schulgebäude für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit. SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schwangere und Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können, dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hier gilt wie folgt:

Für geimpftes und/oder genesenes Lehrpersonal entfällt die FFP2-Maskenpflicht. Für nicht geimpfte und/oder genesene Lehrpersonen besteht weiterhin zweimal wöchentlich (bei entsprechender Anwesenheit) die Verpflichtung zur Vorlage eines PCR-Tests. Außerhalb des Unterrichtsraumes besteht für alle Lehrpersonen im Schulgebäude die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte, Orchesterproben)

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden und ein Präventionskonzept ausgearbeitet werden. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept für Musikschulen

Alle Musikschulen haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Das Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 05. März 2022 und gilt bis auf Widerruf.